

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Bezugspreis: vierteljährlich 9 Mark, unter Freigeband 12 Mark.
Eingetragen in die Postzustellungsliste. Redaktionschluss Montag früh 8 Uhr.

Verleger und verantw. Redakteur: Dr. Siegel, Berlin-Lichtenberg.
Redaktion und Expedition: Berlin, D. 17, Schillerstraße 6.
Druck: Hermann'sche Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 28, 69.

Inserentionspreis:
Für Inserate aller Art: die jeweils angegebene Spaltenbreite 2 Mark.
Für Sondernummern und Arbeitsmarkt Seite 1, 50 Mark.

Arbeiter, Angestellte und Beamte!

Seit Monaten redt — täglich tühner — die Reaktion ihr Haupt. Da die politische Herrschaft der Arbeiterschaft und die dadurch geschaffenen politischen Verhältnisse die Durchführung der am 20. März 1920 mit Regierung und Regierungsparteien getroffenen Vereinbarung hinderten, die notwendigen Sicherungen für den Bestand der demokratischen Republik also fehlen, glauben die Reaktionskräfte, ihre Zeit sei gekommen. Die Republik und ihre Einrichtungen sind Gegenstand wahnwitziger Beschimpfungen und schwerster Angriffe. Veranstaltungen ehemaliger militärischer Formationen unter Teilnahme von Angehörigen der Reichswehr münden in Verunglimpfungen und Bedrohungen der republikanischen Demokratie aus, ein gewisser Teil der nationalpolitischen Presse peitscht verächtlich und offen zum politischen Wahn auf. Vielen hochverehrten Bestrebungen und Handlungen gegenüber zeigen die Organe der Justiz eine auffallende und ausgesprochene partielle Willkür. Symptomatisch für die innerpolitische Situation Deutschlands sind die politischen Morde, zuletzt der an Gareis und Erzberger.

Die Vertreter der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen richteten am 29. August an den Reichstagskanzler die mündliche Aufforderung, diesem schamlosen Treiben der Nationalisten nachdrücklich entgegenzutreten und alle Maßnahmen zum Schutze der demokratischen Republik zu ergreifen. Darüber hat die Presse berichtet, ebenso über die Auffassung der Reichstagskanzlers, der rücksichtslose Beseitigung der eingerissenen Mißstände bestimmt versprochen und die Mitwirkung der organisierten Arbeitnehmerschaft lebhaft begrüßt.

Arbeiter! Angestellte! Beamte! Mit dem geschilderten Schritt Eurer Vertreter kann es nicht sein. Bewenden haben. Auch die tatkräftige Leitung des Reiches wird die inneren Feinde der demokratischen Republik — die Nationalisten — nur solange und soweit niederhalten können, als sie unterstützt wird von der überzeugten Mitarbeit der republikanisch gesinnten Bevölkerung des Reiches. Schart Euch darum zusammen zum Schutze der republikanischen Demokratie, vergesst was Euch sonst trennen mag, laßt allen Bruderzwist und vereinigt Euch mit allen, die guten Willens sind, die Widersacher der Republik zurückzudrängen. Damit die Reaktion erkennen muß, daß sie einem geschlossenen Block des arbeitenden deutschen Volkes gegenübersteht. Es gilt die Sicherung der Existenz der Republik!

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.
gez.: F. Grafmann

Nachmals: Ein ernster Mahnruf!

Kollege Käppler behandelt in Nr. 32 der Verb.-Ztg. in einem Artikel "Die neue Getreidewirtschaft und die Wäckerer" die kommenden Kämpfe in der Mühlenindustrie und schließt mit einem warmen Mahnruf an die Kollegen. Will ich nicht zugeben, daß einzelne Kollegen den Ernst der Stunde nicht erkannt haben, so weiß ich doch, daß wohl alle weitschauenden Zeitgenossen den Kampf vorbereitet haben. Wir stehen schlagfertig da. Aber eine andere, größere Gefahr droht uns, und die zu beheben liegt nicht an uns, sondern an unseren Finanzpolitikern! Am 1. September dieses Jahres beträgt die Streikunterstützung täglich 15 Mk. gleich 90 Mk. wöchentlich. Ich frage, welcher Familienvater kann damit längere Zeit auskommen? Wer hat soviel Ersparnisse machen können, um hernach davon seinen Unterhalt zu bestreiten? Ich glaube, das werden wenige, sehr wenige sein! Ist die Opferwilligkeit bis zur höchsten Entsagung gesteigert, dann reicht's für 2 Wochen, hernach gähnt uns der Hunger an entgegen! Da wandelt sich dann, muß sich dann die Opferwilligkeit in Verzweiflung wandeln! Da hilft dann kein Aufmuntern, hilft keine gewerkschaftliche Disziplin, der Magen fordert sein Recht, und im Hunger wird der Mensch zum unvernünftigen. — Der! Einmal schon habe ich einen Mahnruf hinausgeschickt, er scheint verhallt, verklingen zu sein; nachmals richte ich ihn weit ernster und lauter an alle, denen das Wohl unserer Kollegen am Herzen liegt. Sorgt für eine volle Kasse, sorgt für genügende Streikunterstützung! Das "Wie"? — Alle Unterführer bei Arbeitssolidität usw. sind sofort dem Hauptvorstand zu sperren! Die Zeitstellen müssen diese Kollegen aus sich selbst unterstützen können. Und dann: Schafft einen besonderen Streikfonds! Und wie? — Es werden Extrabeiträge erhoben, die lediglich in die Streikkasse fließen. Aus dieser wird zu der statutarischen Streikunterstützung eine besondere Zulage gezahlt. Kein Kollege, der weiß, warum es geht, wird sich dieser Notwendigkeit verschließen! —

Ihr Führer oben! Ergreift die Initiative, wir warten darauf! Da wir verlangen es! Groß ist die Gefahr, noch größer wird der Kampf sein! Bereitet ihn vor, daß nicht

der Grimm und der Haß der Kollegen sich gegen Euch wendet! — Kollegen in dem Zahlstempel, erklärt Euch sofort mit mir, denn es geht ums Große, ums Ganze; es geht um Euer Dasein, um das Wohl Eurer Kinder!
Gronau-Inslerburg.

Gewerkschaften und Betriebsrätebildung in Berlin.

Seitdem im Januar d. J. die Berliner Betriebsräteschule ihren ersten Unterrichtsabschnitt als freigewerkschaftliche Schule begonnen hat, schreibt Fritz Friede, ist im ganzen Reich die Errichtung von Betriebsräteschulen in Angriff genommen worden. Die Betriebsräteschule war auch während dieser Zeit der Gegenstand zahlreicher Abhandlungen in der gesamten Arbeiterpresse.

Bisher hat sich gezeigt, daß die Lösung des Schulproblems nicht allzu leicht ist. Große Schwierigkeiten bereitet die Heranziehung geeigneter Lehrkräfte, die Auswahl des Lehrstoffes und seine Gruppierung in Lehrgängen sowie die Berufstätigkeit der Vorbildung der Hörer. In Literatur und Praxis zeigt sich aber noch ein weiterer Mangel. Es besteht bis jetzt noch keine ausgesprochene Klarheit darüber, daß man auf dem Gesamtgebiet der neuen gewerkschaftlichen Schulung eigentlich mit zwei Lehraufgaben zu tun hat: 1. mit der Schulung der Führer und Beamten im Hinblick auf die großen wirtschaftspolitischen Aufgaben der Gewerkschaften und auf die völlige Umgestaltung des Arbeitsrechtes im Laufe der letzten beiden Jahre; 2. mit der Heranbildung der im Beruf stehenden Gewerkschaftsmitglieder und vor allem der Betriebsräte. Infolge der hohen Unkosten haben sich nun die beiden hauptsächlichsten der gewerkschaftlichen Wirtschaftsschulen, die Akademie der Arbeit in Frankfurt und die gewerkschaftlichen Ferienkurse am staatswissenschaftlichen Institut in Münster, zu ausgesprochenen Führerschulen entwickeln müssen. Im Gegensatz dazu sind aber die zentralen Unterrichtsstellen in den kleineren Städten des Reiches, soweit sie nicht von den Reichszentralen der Verbände getragen werden, zu ausgesprochenen Elementarschulen geworden.

Selbstverständlich besitzen Frankfurt und Münster als reine Führerschulen und auch die vielen "Betriebsrätekurse" für die deutsche Gewerkschaftsbewegung einen unerschöpflichen Wert. Zweifellos ist es aber aus finanziellen, schulpolitischen und vor allem Dingen aus gewerkschaftlichen Gründen unzweckmäßig, diese Trennung zwischen Mitgliedern und Führerschulung zu fördern. Schultechnisch wertvoller ist es, statt einer Reihe nebeneinander liegender Einzelkurse, die jeder für sich Auskünfte aus Lehrgängen behandeln müssen, einen organisch geschlossenen Schulbau zu erzielen. Finanziell billiger ist es, wenn die Führer, ohne wochenlang und monatelang von ihrem Posten entfernt zu sein, am Orte ihres Wirkens neben ihrer Amtsausübung die Schulung finden, die sie brauchen. Gewerkschaftspolitisch aber ist es sehr wertvoll, wenn nichtbeamtete und beamtete Mitglieder gemeinschaftlich sich mit den Problemen der Wirtschaftsentwicklung auseinandersetzen. Die gemeinsame erlangte Kenntnis fördert die Erhaltung eines guten Einvernehmens, das heute oftmals aus keinem anderen Grunde, als dem des gegenseitigen Mißverständnisses im Handeln und Unterlassen, gestört wird. Noch ein Grund ist für die Kombination der jetzt unter dem Zwang der Verhältnisse auseinanderstrebenden Schulungsaufgaben gegeben. Er besteht in der Schwierigkeit, zwischen Führer und Masse eine scharfe Grenze zu ziehen. Führertum ist doch mehr eine Sache der Persönlichkeit und des Willens, als eine Frage des Angekennntverhältnisses bei einer Gewerkschaft.

Aus allen diesen Gründen ist an der Berliner Betriebsräteschule in diesem Herbstabschnitt der Versuch unternommen worden, durch Hintereinanderschaltung mehrerer Unterrichtsstufen, die beiden Probleme der Führerschulung und "Masse"-Ausbildung organisch zu vereinen. Bisher wurde der Lehrplan eingeteilt in "Einführungskurse" und (aus den Lehrzielen abgeleitet) in "kapitalistische" bzw. "sozialistische" Wirtschaftskunde. So stellen die "Einführungskurse" zwar bereits eine Unterstufe dar, auf die sich die beiden anderen Lehrgebiete als höhere Stufe aufbauen. In jedem von ihnen aber mußten eine große Anzahl von Lehrgängen nebeneinander hergehen. Es war für den Hörer schwer, einen systematischen Studiengang selbst auszuwählen.

Jetzt ist die Gruppe der Einführungskurse (Unterstufe) neu geordnet und in ihren Zielen auf die Voraussetzungen eingestrichelt worden, die in der nachfolgenden Stufe an den Hörer gestellt werden müssen. Die Lehrziele in dieser Unterstufe sind nicht in erster Linie solche, die auf dem Gebiete des formalen Wissens liegen. In ihnen soll vor allem bei ganz ungehalten oder jeder geistigen Arbeit entzündeten Hörern die Fähigkeit zur Konzentration des Willens auf einen bestimmten Lehrgegenstand und die Technik des Lesens und Lernens überhaupt erreicht werden.

Die nächste Stufe der Schule, die Mittelstufe, ist nicht mehr wie oben angeführt eingeteilt. Sie ist nach Wissensgebieten geordnet. Als solche kommen in Frage:

Arbeitsrecht, Volkswirtschaftslehre und Private bzw. Betriebswirtschaftslehre. Da auf die Berufstätigkeit der Hörerkollegen und auf ihre Belassung mit gewerkschaftlicher und politischer Arbeit Rücksicht genommen werden muß, ist die Parallelschaltung von Lehrgängen, die jeder für sich einen Ausschnitt aus ihrem Gesamtgebiet darstellt, beibehalten worden. Damit die Schüler jedoch nicht ohne sachgemäßen Rat planlos Kurse belegen, sind Lehrberatungsstunden eingerichtet worden, die sich jetzt schon eines verhältnismäßig guten Zuspruchs erfreuen.

Als Oberstufe ist für jedes der drei Arbeitsgebiete der Mittelstufe je ein Seminar eingerichtet worden. Hier sollen die dort oder sonstwo erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert werden, bis zur gründlichen Beherrschung des Gesamtstoffes. Die Hörer werden hier, ähnlich wie in Universitätsseminaren, mit der selbständigen Lösung von Aufgaben in Form von Vorträgen oder schriftlichen Ausarbeitungen betraut und so zu intensiver und ständiger Eigenarbeit veranlaßt. Für diese Oberstufe besteht eine sorgfältige Schülerauslese. Es werden wissenschaftliche Voraussetzungen erfordert und eine über den allgemeinen Durchschnitt stehende Intelligenz, verbunden mit festem Arbeitswillen.

Durch diese Abstufung versucht also die Berliner Betriebsräteschule Führerschulung mit Massenschulung zu verbinden. Der Hörer wird nicht nach seinen Funktionen und Ämtern innerhalb der Organisation gefragt. Es werden in gründlicher Unterhaltung mit ihm sein Bildungsgrad und seine Fähigkeiten auszuforschen versucht und ihm dann der Rat gegeben, sich für diese oder jene Stufe einzutragen zu lassen, oder diesen oder jenen Weg bei seinem Studium zu wählen.

Selbstverständlich handelt es sich hier vorläufig auch noch um einen Versuch, jedoch um einen solchen, der seine Unterlegen in fast dreijährigen Erfahrungen findet.

Wenn nun in Berlin, scheinbar im Widerspruch dazu, in diesem Winter neben der Betriebsräteschule noch eine weitere Gewerkschaftsschule ins Leben gerufen wird, so erklärt sich das daraus, daß man sich eben sehr stark bewußt ist, mit der Betriebsräteschule noch nichts Endgültiges erreicht zu haben. Außerdem ist die Gewerkschaftsschule notwendig, weil sie andere Aufgaben zu erfüllen hat als die Betriebsräteschule. Die Betriebsräte sind die Vorposten der Gewerkschaftsorganisationen in der Produktion, im Wirtschaftsprüfungsbereich. Um ihr Kennenlernen und in seine Befehle einzubringen, brauchen sie, ihre Führer und Beamten, sowie ihr Nachwuchs eine besonders darauf zugeschnittene Spezialausbildung. Die Gewerkschaft selbst hat darüber hinaus aber noch ihre eigentlichen sozialen und sozialpolitischen Aufgaben. So muß also die Gewerkschaftsschule weitergreifen und ist deshalb anders geartet als die Betriebsräteschule mit ihrem aus vielen Gründen enger zu umgrenzten Gebiet.

Bei aller Behauptung darf gesagt werden, daß die Berliner gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft aus eigener Kraft in ihrer Betriebsräteschule eine Bildungserziehung geschaffen hat, die ihr gute Dienste leistet und die auch auf die Beachtung im Reich Anspruch erheben kann.

Getreidepreise und Entensichten.

Der Umbau der Getreidewirtschaft hat als unabweisbare Folge ein starkes Anziehen der Preise für jenes Brotgetreide, das seit Mitte Juli im freien Verkehr gehandelt werden darf, mit sich gebracht. Der starke Kaufandrang und die dadurch verursachten Preisüberbietungen haben inzwischen aber etwas nachgelassen. Der Hauptgrund für die Steigerung der Preise lag darin, daß zu Beginn des freien Handels bei den Unternehmern, die Brotgetreide benötigten, dem Getreidehändlern, Müllern, Brauern und den Malmittelherstellern keine Vorräte vorhanden waren. Es ist zu verstehen, daß alle diese Getreideinteressenten ihr früheres Kundengeschäft, das ja unter der Zwangswirtschaft ganz aufgehört oder zum wenigsten beträchtlich gekillt hatte, wieder aufbauen wollten und anfangen, in starkem Maßstabe Getreide zu kaufen. Da aber der herdurch verursachten starken Nachfrage nur eine beschränkte Menge Inlandgetreide gegenüberstand, so überließen zunächst die Preise im freien Verkehr vielfach den Durchschnittspreisen für Brotgetreide auf dem Weltmarkt. Unter dem Schwere für Roggen befanden sich anfangs auch viele landwirtschaftliche Produzenten von Weizen und Gerste, die einen finanziellen Vorteil hatten, wenn sie Roggen kauften und als Unlaggetreide abliefern, ihre Weizen und Gerstebestände aber zu den Preisen des freien Marktes absetzen.

Der durch alle diese Umstände emporgetriebene Brotgetreidepreis ließ die Forderung nach Freigabe der Einfuhr ausländischen Brotgetreides immer lauter werden. Die Reichsregierung hat sich den Vorstellungen aus sachverständigen Kreisen nicht verschließen und angedeutet, daß vom 18. August d. J. an ausländisches Brotgetreide eingeführt werden kann. Diese Maßnahme wird bewirken, daß der Vorrat an Brotgetreide bedeutend zunimmt und daß

werbstätigkeit der Ehefrau? Diese Verhältnisse können leider beim Lohnabzug nicht berücksichtigt werden. Der Steuerpflichtige kann aber, immer wenn sein Einkommen 24.000 Mark nicht übersteigt, am Schluß des Steuerjahres seine Veranlagung beantragen und in dieser Veranlagung alle vorliegenden besonderen Umstände zwecks Berücksichtigung anführen. Es wird ihm dann gegebenenfalls der zuzulassende Betrag herausbezahlt. Ein evtl. gültiger oder teilweiser Steuererlass auf Grund des § 108 der Reichsabgabenordnung (Häufungsparagraph) müßte auf die gleiche Weise versucht werden.

Die Bestimmung, daß für mittellose Angehörige, die von dem Steuerpflichtigen unterhalten werden, der gleiche Steuerabzug gemacht werden kann wie für die Kinder, ist noch nicht in Kraft gesetzt.

Wie sich im übrigen der Steuerabzug nach vollständiger Inkraftsetzung des Gesetzes stellt, darüber ist zweckmäßig erst später zu reden, um die Verwirrung nicht noch größer zu machen.

Zur Verschmelzungsfrage.

Durch Abstimmung soll in der nächsten Zeit ermittelt werden, ob die Mehrzahl der Mitglieder für den Gedanken der Verschmelzung zu einem Nahrungs- und Genussmittelarbeiterverband gewonnen ist. Von einigen Vorträgen dürfte die Verschmelzung für die in einer Anzahl von Verbänden zerstreuten Arbeiter größerer Betriebe sein, auch mögen indirekt die Hauptberufsgruppen Nutzen davon haben. Die Mehrheit darf aber dabei auch nicht vergessen werden, nämlich daß die Beiträge bedeutend erhöht werden müssen, wenn der neue Verband etwas Ersparsames leisten soll. Es kommen Betriebe mit durchaus verschiedener Produktionsbedingungen in Frage. Auf der einen Seite verarbeitende und andere Großbetriebe, auf der anderen Seite handwerkartige Kleinbetriebe mit einem oder zwei Arbeitern. Lohnbewegungen und Agitation wirken für alle Betriebe zu führen, wird ein schweres Stück Arbeit für die dazu Berufenen werden, die nebenamtlich vielleicht nur noch in seltenen Fällen geleistet werden kann. Wir werden also wohl noch mehr Angehörige haben müssen als bisher und viele Beiträge werden notwendig sein, sie zu erhalten.

Stellen wir unsere Verbandspolizei auf die gegenwärtigen Bedürfnisse unserer Mitglieder ein und vernachlässigen wir über Zukunftsidealen nicht, was stark und kampffähig zu machen.

Material für Betriebsräte

Die Abfindungssumme nach § 81 B.R.G.

Wird vom Entlassungsanspruch eine stilllose Entlassung oder eine ordnungsgemäße Entlassung für ungerichtlich erklärt, so fällt der Entlassungsanspruch die Entlassung auf der zu Unrecht Entlassene wieder einzustellen oder zu entschädigen ist. Diese Entschädigung ist endgültig. Weigert sich aber der Arbeitgeber zu zahlen, so muß der Entlassene die Entschädigung beim Gericht erheben. Das Gericht ist an den Spruch des Entlassungsanspruches gebunden, es hat lediglich nur den vollstreckbaren Titel auszusprechen. Welches Gericht ist nun zuständig? Das ordentliche Gericht (Amtsgericht) oder das Gewerbegericht? Hier gelten die Angaben der Parteien auseinander, weil man sich bisher noch nicht einig war, was die Abfindungssumme überhaupt rechtlich darstellt. Professor Dr. Eidel, Mannheim, eine Autorität auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, hat diese Frage verneint und kommt zu dem Ergebnis, daß die Entschädigungssumme des § 81 B.R.G. als ein Schuldverhältnis eigener Art zu betrachten ist, dessen Zweck und Wesen man am besten erfaßt, wenn man die Abfindungssumme als Verkauf bezeichne. Denn sie ist der Kaufpreis, den der Arbeitgeber zahlen muß, wenn er sich entgegen dem Spruch des Entlassungsanspruches nicht einstellen kann, den zu Unrecht Entlassenen wieder einzustellen. Er faßt sich mit dieser Summe von seiner Verpflichtung los. Ein solches Schuldverhältnis verhält sich in 20 Jahren. Hiermit hat Eidel vermutet, daß die Entschädigungssumme Arbeitsvertrag (Lohn oder Gehalt) sei. Damit ist aber nicht gesagt, daß ein Entlassener, dem der Entlassungsanspruch die Entschädigungssumme zugesprochen hat, nur beim ordentlichen Gericht (Amtsgericht) auf Erfüllung klagen kann. Die Klage beim Gewerbegericht ist durchaus nicht ausgeschlossen, denn die Gewerbegerichte sind ja nicht nur zuständig für Vergütungsleistungen, d. h. reinen Lohnklagen, sondern für alle Leistungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis. Eine Leistung aus dem Dienstverhältnis ist aber die Entschädigungssumme, oder, wie oben gesagt, die Kaufsumme. Natürlich ist sie kein Lohn, sondern die Zahlung, die der Arbeitgeber zu leisten hat, um sich der Weiterbeschäftigung zu entziehen, die er statt nach der Entschädigung des Entlassungsanspruches zu erfüllen hätte. Also eine Leistung aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Die Gewerbegerichte haben sich auch ausdrücklich in dieser Angelegenheit für zuständig erklärt. Ist in dem Bezirk, in dem die Entschädigungssumme geltend gemacht werden soll, ein Gewerbeamt nicht vorhanden, muß natürlich beim Amtsgericht geklagt werden.

Stad in der Abfindungssumme die Einkommensteuer für die Dauer der Kündigungsschutz enthalten?

Die meisten Entlassungsansprüche und Gewerbegerichtliche Klagen sind dem Standpunkt, daß mit der Abfindungssumme alle Ansprüche des zu Unrecht Entlassenen abgegolten sind. Die Auffassung ist falsch. Der zu Unrecht entlassene Arbeitnehmer hat Anspruch auf Bezahlung der tatsächlichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist. Der Entlassene kann beim Gericht auf die Bezahlung des Einkommens für die Dauer der Kündigungsfrist klagen auf Grund des § 122 B.R.G. und zugleich beim Entlassungsanspruch die Abfindungssumme nach § 81 B.R.G. erheben. Das eine hat mit dem anderen nichts zu tun, schreibt Eidel. Die Abfindungssumme ist die Entschädigung dafür, daß der Entlassene überhaupt nicht mehr im Betrieb befristet wird. Also die Entschädigung für die in der Entlassung zweifelhaft liegende Kündigung, zum ordnungsgemäß zulässigen Kündigungsstermin. Wenn der

nicht so wäre, dann wäre ja doch der Arbeitgeber immer in der Lage, einem ihm unliebsten Arbeiter durch die stilllose Entlassung zu kündigen. Weil er dem ordnungsgemäß Entlassenen die Kündigungsfrist nicht zahlt, und dies ist nach dem Vorteil belegen, sich beim Entlassungsanspruch die Abfindungssumme zu erschließen, während der stilllose Entlassene bloß die Abfindungssumme erschließen könnte. Hier liegt für die zu Unrecht Entlassenen ein ungeheurer Nachteil, den der Arbeitgeber nicht gewollt, und der von dem Gerichte und Entlassungsanspruch nicht aufzuheben werden kann.

Wichtig ist, daß der Entlassungsanspruch nicht über beides, Kündigungsfristbezahlung und Abfindungssumme, entscheiden kann, sondern nur über das eine oder andere. Hier beides will, muß beide Behörden, Gewerbeamt und Entlassungsanspruch, anrufen, oder nach Erfüllung der Abfindungssumme beim Entlassungsanspruch, das Gewerbeamt.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Bierneidertagen.

† Bayern. Auf Grund der Verhandlung vom 25. August 1921 wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Delegiertenrat des Bayerischen Brauerbundes und deren Mitgliedsvereinigungen und der Vertragsunterzeichner auf Arbeitnehmersseite folgende Vereinbarung getroffen:

Ab 26. August 1921 werden für die unter dem Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmer folgende monatlichen Lohnzusatzleistungen gewährt: männliche Arbeitnehmer über 20 Jahre 45 Mk., weibliche Arbeitnehmer über 20 Jahren 40 Mk., Arbeiterinnen 40 Mk.

München, den 25. August 1921.
Für den Bayerischen Brauerbund e. V.:
933. Fritz Hader.

Für den Verband der Brauerei- und Mälzereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen:
933. Oswald Geyersbach, Adm. Jakob, Fritz Krüger, Max Holzfurmer, Mathias Schneider, Franz Gail.

Die Brauereiarbeiter haben die Vereinbarung angenommen. Ebenfalls hat auch der Delegiertenrat des Bayerischen Brauerbundes in der Sitzung am 31. August diese Vereinbarung zur Annahme empfohlen und ein Protokoll hinausgegeben, den Betrag ausbezahlt. Unorganisierte haben keinen Anspruch auf diese Zulagen.

Verstärkte Betriebe.

† Schwaben. Daß sich die Herren Arbeitgeber immer noch nicht der neuen Zeit anpassen können, beweisen einige hier am Orte gestrichelte Lohnbewegungen. Sie glauben immer noch die Arbeiterknecht mit Festschraub und Festschraub zu können. Ein solcher Knecht ist Brauereibesitzer Müller. Er erklärt den Lohn, den seine Arbeiter erhalten, für ausreichend, trotzdem derselbe seit einem Jahre schon nicht mehr angehört ist. Von der Organisationsleitung angebotene Verhandlungen lehnte er ab mit der fahrgewöhnlichen Bemerkung, daß er, wenn er mehr Lohn zahlen sollte, seine Arbeit sich lieber allein machen oder mitbringen und ein paar Schillinge ersparen würde. Er ließ es sogar auf einen Streit ankommen. Auch vier Stunden jedoch war Herr Müller das Alleinarbeiten über und er begnugte sich dazu, die gestrichelten Forderungen zu bewilligen. Herr Müller- und Essigfabrikant Böger nimmt denselben Standpunkt ein. Zwar behauptet er nicht, daß der Lohn seiner Arbeiter ausreichend ist, doch erklärt er aber, seine Leute wären keine Arbeiter, deshalb brauche er auch keine Lohnverhältnisse zu bewilligen. Jedoch war er nicht so leicht wie Herr Müller, denn wie er erfuhr, daß in den Brauereien gekämpft wurde, erkannte er schließlich seine Arbeiter als Arbeiter an und bewilligte den gestrichelten Lohn. — So geringschätzig diese Vorgänge im Rahmen der jetzt über das ganze Reich sich erstreckenden Lohnbewegungen auch sind, so kann man doch hier erkennen, daß diese Bewegungen nicht ohne Kampf geführt werden können. Deshalb muß immer wieder erneut darauf hingewiesen werden, daß es Aufgabe der Gewerkschaften ist, ihre Mitglieder auf den Kampf einzustellen.

† Mecklenburg. Da das Lohnschloß in den Brauereien zum 1. September gekündigt war, fanden Verhandlungen statt, die aber durch das minimale Angebot von 10 Proz. nicht zum Ziel führten. Infolgedessen Herr Gail mit Hilfe der Brauereibesitzer verweigerte, die 10 Proz. als ausreichend hinzuzufügen, falls der Entlassungsanspruch einen Entschädigungsanspruch unter Zahlung von 30 Mk. pro Woche für männliche und für weibliche 20 Mk. pro Woche.

Die Verhandlungen mit den Brauereien, Bäckereifabriken, Weinbrennern und Weinhandlungen sowie Essigfabrikanten Sprilmühle haben sich zu keinem Resultat geführt, denn einzelne dieser Herren erklärten in einer Verhandlung, daß sie nicht in der Lage wären, mehr Lohn zahlen zu können. Weiteren wollten wir dazu, daß ähnliche angesprochen Gruppen, bevor der Reichsland für den Brauereigewerbe in Kraft tritt, mit unter einem Tarifverhältnis geschlossen haben. Nur durch einen unglücklichen Schicksalsspruch im Juni dieses Jahres wurden die bis dahin gleichgezahlten Löhne auseinandergerissen, indem sie nach dem Entschädigungsanspruch höhere Löhne zahlen konnten als die Brauereien. Wir sind aber nicht gewillt, diesen Löhnen mitzugehen, sondern werden darauf bestehen, daß die Lohnzahlung wieder eine gleichmäßige Höhe erreicht. Mit dieser Angelegenheit wird sich der Entlassungsanspruch in den nächsten Tagen beschäftigen müssen.

Auch die Abfindung Mälzereiarbeiter Jüllhaus, Korhaus Goglow und Genossenschafts-Jusel haben schon seit einiger Weile in Verhandlung, es konnte jedoch in dieser Verhandlung eine Einigung mit der Gewerkschaft nicht erreicht werden. Der Entlassungsanspruch, der am Montag, den 23. August letzte, gegen über dem Angebot für geltend die Stunde um 25 Mk., für unorganisierte um 20 Mk. und für weibliche um 10 Mk. hinausging, der Verhandlungen bis zum 30. Oktober 1921.

Korrespondenzen.

Bayern. Am 26. August fand eine Versammlung der Josephine-Brauerei statt, zu welcher der Vorsitzende Janske, Müller, erschienen war, welcher über die große Lohnbewegung und die kommende Lohnbewegung referierte. Ganz vornehmlich sprach es Janske, dem Kollegen M. Rosenkranz den Kopf zu waschen, der demnach geschrien hatte, sie würden nicht losgelassen, sondern sich der Lohnbewegung die größte Hilfe gegeben hätte, mit der Direktion der Brauerei Hauptberufsbekannt eine Einigung zu erzielen, welche aber bis heute nicht abgeschlossen, also auf fröhlichem Wege an seine Einigung zu denken war. Damit wollte es der Lohnbewegung eine große Unterstützung leisten, welche ja auch schon vor dem Reichsland der Höhe, Erteilung, zugesagt war, aber das Mitglied der Brauerei Kollegen verweigerte, indem der Brauereibesitzer Rosenkranz sprach, daß die Kollegen zu keinem Schritt zu bewegen wären. Das Entgegengegangene ist richtig. Es wurde dem Kollegen Rosenkranz ein Mißtrauensvotum ausgesprochen und gleich eine Neuwahl des Hauptberufsbekannt vorgenommen. Damit mußten die Kollegen Kollegen noch für einen Hungerlohn von 120 Mk. die Woche arbeiten, ungeachtet die Kollegen von dem kleinen Hauptberufsbekannt Müller schon lange 182 Mk. die Woche bekommen haben. Janske behauptete der Josephine Janske des Reichslandbesitzes und behauptete es mit Mut und Muth fertig, für die Funktion als Betriebskomitee zwei Kollegen herauszuheben, mit der Konsequenz, ihre ganze Kraft in den Dienst dieser Sache zu stellen. Die Kollegen wurden nachher angegriffen, jeder dem je zugesprochen und nicht, wie der Kollege Rosenkranz in seinem letzten Briefe erwähnte, geschloffen in einem anderen Verband übergeben, denn dort können unsere Interessen niemals vertreten werden. Mit dem Mute: „Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern, in keiner Not uns trennen und Gefahr!“ wurde die Verhandlung geschlossen.

Österreich. Eine Versammlung der Verbände der Brauereiarbeiter, Mälzer und Fleischer am 19. August erzielte sich nach einem Referat des Kollegen Holz mit der Verschmelzung obgenannter Verbände einverstanden und beschloß die Verschmelzung so weit voranzutreiben, daß spätestens im Januar 1922 die Verhandlungen stattfinden können und die endgültige Klärung der Verschmelzungsfrage damit erfolgt ist. (Hierzu beantragte die Versammlung vorläufige die Verbandsliste bestehende Änderungen, bezüglich deren wir auf unsere Zeitschrift Nr. 34 der „Bevrouds-Zeitung“ zu der Verschmelzungsfrage verweisen müssen. D. H.)

Sachsen. Es war im Jahre 1908 als im Mai die Brauereiarbeiter und im August die Mälzereiarbeiter sich zusammenschlossen zur Organisations und ihre Interessen gründen. Diese beiden Organisationen fallen nun nach 25 Jahren in gemeinsamer Organisation in der am Sonntag, den 18. September, stattfindenden Jubiläumssammlung genehmigt werden. Nicht in geschäftlicher Hinsicht, sondern nicht und erst, wie das Leben der Organisations ist, soll dieser Geburtstag begangen werden. Gewissermaßen Geyersbach wird in seinem Vortrag das Mälzer und Geyersbach der Organisations in allgemeinen sowie der Jubiläumssammlung an sich unterbreiten lassen. Gesammelte Beiträge werden den Tag veröffentlichen. Man darf wohl erwarten, daß die Arbeiterknecht der Brauereien, Mälzereien und Mälzern des Reichslandes der Jubiläumssammlung mit ihren Familienangehörigen teilnehmen an der Verhandlung teilnehmen.

Mecklenburg. Noch länger Zeit ist es den Kollegen in Mecklenburg und Umgebung gelungen, eine Jubiläumssammlung zu gründen. Die in der Verhandlung geschloffen Kollegen wählten die Wahl an. Erhalten sprach Kollege Thum, Hofmann, über die jetzt Lohnbewegung und ermahnte die Kollegen, sich zusammenschließen, denn das läßt ein Hochverbrechen bedeuten. Das bewachte ein Fall bei der Firma Wilmanns, wo ein Kollege über den Kopf des Mannes geschloffen wurde, da er sich weigerte, Unterbreiten zu machen, da er den Tarifvertrag verweigerte. Gleichzeit mit den Kollegen unterbreiten zu werden, bringt ein anderer in seine Stelle. Der Mann hat die Sache dem Gewerbeamt übergeben und dieses verurteilte die Firma Wilmanns, dem geschloffenen Kollegen auf die Dauer seiner Arbeitslosigkeit den tarifvertraglichen Lohn zu zahlen.

Rundschau.

Der Industrie und Beruf.

Für Teilzeit unseres Verbandes im Jahre 1921 zweite Berichterstattung der Verhältnisse steht das entsprechende Brudersbuch, „Arbeiter“, „Jugend“, „Gewalt“, und „Gewalt“ von 20. August. Allen Respekt vor mehreren deutschen Verbandsmitgliedern. Sie haben beigetragen. Am 17. August d. J. 1921 zu gründen, 3 durch Kampfbereitschaft zu erledigen und nur 3 zu verdienen, dieses sind Arbeiterklagen allerorten Klagen. Dazu noch die meisten erzielbaren sind. Abweichungen ohne Strafe. Eine solche Anzahl Klagen zu führen und dazu nur Gehalt durchzuführen, dazu geht Mut und Geschicklichkeit, nur offen oder geschlossen. Jung es sich zu haben, daß bei anderen deutschen Kollegen ein entsprechendes Zusammengehörigkeitsgefühl vorhanden sein muß, so bewahren die geschloffenen Klagen an Arbeiter-, Arbeiterknecht, Einzel- und jüngsten Unterbreitungen, daß bei dem deutschen Gewerbe diese Solidarität nachhanden ist, nur der man dem Fall entgegen steht.

Die geschloffenen unserer deutschen Brudersbuch von gewogen Herzen zu den geschloffenen Teilzeitlichen, zu den erzielbaren Klagen und vor allem zu dem Kopf der Brudersbuch, der unter diesen Mitgliedern herrscht. Müge auch deutsche Brüder die Gesicht weniger Klagen, dagegen aber mehr Brudersbuch klagen.

Zusammenfassung im mitteldeutschen Brauereigewerbe. Eine mitteldeutsche Brauereigewerkschaft, die als Mittelgewerkschaft unter der Firma Brauereigewerkschaft N.O. in Dresden sich gründet unter Bezeichnung von 24 mitteldeutschen Brauereigewerkschaften, die besteht die allgemeine wirtschaftliche Verbindung auf dem Gebiete der Brauereigewerkschaft zur Klärung der Interessen über Geschäftsleiter unter Bezeichnung der Selbstbestimmung. Berichten sind u. a. entsprechende Klagen zu geschloffenen Klagen, Klagen gegen unliebsten

Abrechnung über das 2. Quartal 1921 des Verbandes der Brauer- und Mälzmeister und verwandter Berufsgruppen.

Table with columns for 'Einnahme' and 'Ausgabe' listing various financial items and their amounts.

Table titled 'Fürsten vom angelegten Gelde' listing expenses for various locations like Dresden, Leipzig, etc.

Table titled 'Sonstige Einnahmen' listing various income sources like membership fees, donations, etc.

Table titled 'Ausgaben' listing various expenses like printing, postage, and administrative costs.

Table titled 'Verbands-Zeitung' listing costs for the publication of the journal.

Table titled 'Verwaltungskosten (persönliche)' listing personal administrative expenses.

Table titled 'Verwaltungskosten (sachliche)' listing material administrative expenses.

Table titled 'In den Zahlstellen' listing expenses at various locations.

Table titled 'Sonstige Ausgaben' listing other miscellaneous expenses.

Table titled 'Saldo' showing the balance at the beginning and end of the period.

Text block containing names of board members and their roles, such as 'Der Vorsitzende' and 'Der Schriftführer'.

Text block containing a notice or report regarding the activities of the association.

Text block discussing the financial situation and the importance of the association's work.

Text block mentioning the 'Kaufmanns-Verband' and its activities.

Text block discussing the 'Kaufmanns-Verband' and its activities.

Text block with a heading 'Zahlstelle' and some introductory text.

Text block with a heading 'Zahlstelle' and some introductory text.

Text block with a heading 'Zahlstelle' and some introductory text.

Text block with a heading 'Zahlstelle' and some introductory text.

Verbandsnachrichten

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der Verbands-Zeitung...

Die Woche ist der 37. Wochenbeitrag...

Mitteilungen der Hauptverwaltung...

Genehmigte Arbeitsbeiträge...

Ultramarin 50 Pf. pro Woche...

Regensburg 30 Pf. pro Woche...

Straßporto...

mußte bezahlt werden...

1. Weil Druckfehler resp. Geschäftspapieren...

2. Weil ungenügend frankiert...

Der Verbandsvorstand...

Eingänge der Hauptkasse...

vom 22. August bis 3. September...

(Postfachkonto der Hauptkasse: Berlin 12079, Brauer- und Mälzmeister G. m. b. H., Berlin O. 27.)

Lauterberg a. S. 1000,-; Essen 5000,-; Brandenburg 1000,-;...

Materialverzeichnis...

(K. = Mitgliedsarten, B. = Mitgliedsbücher. Der Wert der Beitragsmarken ist in Ziffern [a 300 ufm] angegeben.)

Berlin: 10.000 a 350; Oranienburg: 10 K., Königsberg: 200 a 250;...

Veranstaltungsanzeigen...

Die kaufmännischen Veranstaltungsanzeigen müssen jetzt neuere...

Freitag, den 9. September...

Samstag, den 10. September...

Sonntag, den 11. September...

Montag, den 12. September...

Dienstag, den 13. September...

Mittwoch, den 14. September...

Donnerstag, den 15. September...

Freitag, den 16. September...

Sonntag, den 18. September...

Freitag, den 23. September...

Sonntag, den 25. September...

Freitag, den 29. September...

Sonntag, den 30. September...

Freitag, den 3. Oktober...

Sonntag, den 5. Oktober...

Freitag, den 9. Oktober...

Sonntag, den 11. Oktober...

Freitag, den 15. Oktober...

Sonntag, den 17. Oktober...

Freitag, den 21. Oktober...

Sonntag, den 23. Oktober...

Freitag, den 29. Oktober...

Sonntag, den 31. Oktober...

Freitag, den 5. November...

Sonntag, den 7. November...

Freitag, den 12. November...

Sonntag, den 14. November...

Advertisement for 'Hainel & Herold' featuring musical instruments and a bicycle.

Advertisement for 'Hainel & Herold' featuring shoes.

Advertisement for 'Hainel & Herold' featuring leather goods.

Advertisement for 'Böttcher' featuring bicycle repairs.

Advertisement for 'Böttcher' featuring bicycle repairs.